# Amtsblatt

# C 241

## der Europäischen Union

49. Jahrgang

Ausgabe in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

6. Oktober 2006

in deutscher Sprache	Witterfally eff and Delxamitmentally eff 0. Oktobe	1 2000
Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
2006/C 241/01	Beschluss des Rates vom 18. September 2006 zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Eurato Versorgungsagentur	
2006/C 241/02	Beschluss des Rates vom 18. September 2006 zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Eurato Versorgungsagentur	
2006/C 241/03	Beschluss des Rates vom 18. September 2006 zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Eurato Versorgungsagentur	
2006/C 241/04	Beschluss Des Rates vom 18. September 2006 zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Eurato Versorgungsagentur	
2006/C 241/05	Beschluss des Rates vom 18. September 2006 zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Eurato Versorgungsagentur	
	Kommission	
2006/C 241/06	Euro-Wechselkurs	6
2006/C 241/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4348 — PKN/Mazeikiu) (¹)	7
2006/C 241/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4373 — Otto/Cdiscount/JV) — I das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (¹)	
2006/C 241/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4406 — FleetCor/CCS) — Für overeinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (¹)	
2006/C 241/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4285 — ALS/GNT)	(1) 10



(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2006/C 241/11	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (¹)	
2006/C 241/12	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (¹)	
2006/C 241/13	Stellungnahme der Kommission vom 5. Oktober 2006 zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Abbau der Gebäude 101A, 102X, 103X, 104X und 153X der ehemaligen Wiederaufarbeitungsanlage Eurochemic in Belgien gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag	
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
2006/C 241/14	Verbraucherpolitik	14

#### Hinweis



I

(Mitteilungen)

#### **RAT**

#### **BESCHLUSS DES RATES**

#### vom 18. September 2006

#### zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur

(2006/C 241/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3.

gestützt auf Artikel X der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (¹),

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 12. Juli 2005 zur Ernennung von Mitgliedern des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur (²),

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein für Österreich bestimmter Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Beirats ist frei geblieben.
- (2) Dieser freie Sitz ist somit zu besetzen.

(3) Die österreichische Regierung hat am 1. Dezember 2005 eine Kandidatur unterbreitet —

BESCHLIESST:

#### Einziger Artikel

Frau Christine GÖSTL wird für die verbleibende Amtszeit des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur, d.h. bis zum 28. März 2007, zum Mitglied dieses Beirats ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 2006

<sup>(</sup>¹) ABl. 27 vom 6.12.1958, S. 534/58. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS (ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 178 vom 20.7.2005, S. 1.

#### vom 18. September 2006

#### zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur

(2006/C 241/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3.

gestützt auf Artikel X der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (¹), zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS vom 1. Januar 1995 (²),

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 12 Juli 2005 zur Ernennung der Mitglieder des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur (³),

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Ákos PETÖ, über das der Rat am 15. Februar 2006 unterrichtet wurde, ist der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Beirats frei geworden.
- (2) Dieser Sitz ist neu zu besetzen.

(3) Die ungarische Regierung hat am 15. Februar 2006 eine Kandidatur unterbreitet —

BESCHLIESST:

#### Einziger Artikel

Herr Kristóf HORVÁTH wird für die verbleibende Amtszeit des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur, d.h. bis zum 28. März 2007, zum Mitglied dieses Beirats ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 2006

<sup>(1)</sup> ABl. 27 vom 6.12.1958, S. 534/58.

<sup>(2)</sup> ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 178 vom 20.7.2005, S. 1.

#### vom 18. September 2006

#### zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur

(2006/C 241/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3.

gestützt auf Artikel X der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (¹), zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS vom 1. Januar 1995 (²),

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 12. Juli 2005 zur Ernennung der Mitglieder des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur (³),

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Mike TRAVIS, über das der Rat am 18. Januar 2006 unterrichtet wurde, ist der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Beirats frei geworden.
- (2) Dieser Sitz ist neu zu besetzen.

(3) Die britische Regierung hat am 18. Januar 2006 eine Kandidatur unterbreitet —

BESCHLIESST:

#### Einziger Artikel

Herr Martin OLIVA wird für die verbleibende Amtszeit des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur, d.h. bis zum 28. März 2007, zum Mitglied dieses Beirats ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 2006

<sup>(1)</sup> ABl. 27 vom 6.12.1958, S. 534/58.

<sup>(2)</sup> ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 178 vom 20.7.2005, S. 1.

#### vom 18. September 2006

#### zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur

(2006/C 241/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3.

gestützt auf Artikel X der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (¹), zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS vom 1. Januar 1995 (²),

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 12 Juli 2005 zur Ernennung der Mitglieder des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur (³),

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Simon MILLS, über das der Rat am 26. Januar 2006 unterrichtet wurde, ist der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Beirats frei geworden.
- (2) Dieser Sitz ist neu zu besetzen.

(3) Die britische Regierung hat am 26. Januar 2006 eine Kandidatur unterbreitet —

BESCHLIESST:

#### Einziger Artikel

Frau Megan PRESTON wird für die verbleibende Amtszeit des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur, d.h. bis zum 28. März 2007, zum Mitglied dieses Beirats ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 2006

<sup>(1)</sup> ABl. 27 vom 6.12.1958, S. 534/58.

<sup>(2)</sup> ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 178 vom 20.7.2005, S. 1.

#### vom 18. September 2006

#### zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur

(2006/C 241/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3.

gestützt auf Artikel X der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (¹), zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS vom 1. Januar 1995 (²),

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 12 Juli 2005 zur Ernennung der Mitglieder des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur (³),

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Luis A. RICO URIOS, über das der Rat am 22. Februar 2006 unterrichtet wurde, ist der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Beirats frei geworden.
- (2) Dieser Sitz ist neu zu besetzen.

(3) Die spanische Regierung hat am 22. Februar 2006 eine Kandidatur unterbreitet —

BESCHLIESST:

#### Einziger Artikel

Frau Maria Jesús ONEGA COLADAS wird für die verbleibende Amtszeit des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur, d.h. bis zum 28. März 2007, zum Mitglied dieses Beirats ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 2006

<sup>(1)</sup> ABl. 27 vom 6.12.1958, S. 534/58.

<sup>(2)</sup> ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 178 vom 20.7.2005, S. 1.

### **KOMMISSION**

### Euro-Wechselkurs (¹) 5. Oktober 2006

(2006/C 241/06)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2721	SIT	Slowenischer Tolar	239,60
JPY	Japanischer Yen	149,45	SKK	Slowakische Krone	37,150
DKK	Dänische Krone	7,4565	TRY	Türkische Lira	1,9090
GBP	Pfund Sterling	0,67610	AUD	Australischer Dollar	1,7019
SEK	Schwedische Krone	9,2895	CAD	Kanadischer Dollar	1,4321
CHF	Schweizer Franken	1,5887	HKD	Hongkong-Dollar	9,9059
ISK	Isländische Krone	86,30	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9154
NOK	Norwegische Krone	8,3780	SGD	Singapur-Dollar	2,0135
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 207,48
CYP	Zypern-Pfund	0,5767	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,9818
CZK	Tschechische Krone	28,211	CNY	Chinesischer Renminbi	10,0548
EEK	Estnische Krone	15,6466		Yuan	
HUF	Ungarischer Forint	274,40	HRK	Kroatische Kuna	7,3878
LTL	Litauischer Litas	3,4528	IDR	Indonesische Rupiah	11 716,04
LVL	Lettischer Lat	0,6961	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6864
MTL	Maltesische Lira	0,4293	PHP	Philippinischer Peso	63,605
PLN	Polnischer Zloty	3,9361	RUB	Russischer Rubel	34,0500
RON	Rumänischer Leu	3,5304	THB	Thailändischer Baht	47,816

 $<sup>(^1)</sup>$  Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4348 — PKN/Mazeikiu)

(2006/C 241/07)

#### (Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 29. September 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 139/2004 (¹) des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Polski Koncern Naftowy Orlen S.A. ("PKN", Polen) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die Kontrolle über die Gesamtheit des derzeit gemeinsam von dem Konzern Yukos International UK B.V. und der Republik Litauen kontrollierten Unternehmens AB Mažeikiu Nafta ("Mazeikiu", Litauen) durch Aktienkauf.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- PKN: Rohölverarbeitung, Herstellung und Verkauf von Erdöl und anderen petrochemischen und chemischen Erzeugnissen;
- Mazeikiu: Rohölverarbeitung, Herstellung und Verkauf von Erdöl und anderen petrochemischen Erzeugnissen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296.43.01 oder 296.72.44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4348 — PKN/Mazeikiu, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle J-70 B-1049 Brüssel

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

# Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4373 — Otto/Cdiscount/JV) Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 241/08)

#### (Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 29. September 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Otto GmbH & Co KG ("Otto", Deutschland) und das zur Rallye-Gruppe gehörende Unternehmen Cdiscount SA ("Cdiscount", Frankreich) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die gemeinsame Kontrolle über das bisher allein von Otto kontrollierte Unternehmen Discount24 GmbH & Co KG ("Discount24", Deutschland) durch den Erwerb von Anteilen
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Otto: Vertrieb von Non-Food-Produkten durch Bestellung auf dem Postweg oder per Internet;
- Cdiscount: Vertrieb von Non-Food-Produkten über das Internet;
- Discount 24: Vertrieb von Non-Food-Produkten über das Internet.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 (²) des Rates ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M. 4373 — Otto/Cdiscount/JV an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle J-70 B-1049 Bruxelles/Brussel

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.01.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 05.03.2005, S. 32.

# Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4406 — FleetCor/CCS)

#### Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 241/09)

#### (Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 29. September 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen FleetCor Technologies Inc. ("FleetCor", USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die alleinige Kontrolle bei Česká společnost pro platební karty a.s. ("CCS", Czech Republic) durch Erwerb von Anteilen.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- FleetCor: Herausgabe von Tank-und-Service-Karten in Nordamerika und durch ihre Tochtergesellschaft CH Jones Holding Ltd im Vereinigten Königreich;
- CCS: Herausgabe von Tank-und-Service-Karten in der Tschechischen Republik und in der Slowakei.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 2964301 oder 2967244) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/ M.4385 — FleetCor/CCS, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle J-70 B-1049 Brüssel

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

### Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4285 — ALS/GNT)

(2006/C 241/10)

#### (Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. August 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4285. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (http://ec.europa.eu/eur-lex/lex )

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (¹) (²)

(2006/C 241/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

#### GRIECHENLAND

#### Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz (7)a) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des	Anschrift des	Berechtigt zur Beförderung	Entscheidung rechtswirksam seit
Luftfahrtunternehmens	Luftfahrtunternehmens	von	
SKY EXPRESS S.A.	Dimos N Alikarnassou Greece	fluggästen, post, fracht	28.7.2006

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 240 vom 24.8.1992, s. 1.

<sup>(2)</sup> Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 31.8.2005

### Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2006/C 241/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.9.2005

Mitgliedstaat: Deutschland Beihilfe Nr.: NN 71/05 Titel: HSH Nordbank

Beihilfeintensität oder -höhe: Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt

Laufzeit: Unbegrenzt

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen fin-

den Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community\_law/state\_aids/

Stellungnahme der Kommission vom 5. Oktober 2006 zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Abbau der Gebäude 101A, 102X, 103X, 104X und 153X der ehemaligen Wiederaufarbeitungsanlage Eurochemic in Belgien gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag

(2006/C 241/13)

#### (Nur die französische und die niederländische Fassung sind verbindlich)

Am 19. Oktober 2005 erhielt die Europäische Kommission von der belgischen Regierung gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag allgemeine Angaben zur geplanten Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Abbau der Gebäude 101A, 102X, 103X, 104X und 153X der ehemaligen Wiederaufarbeitungsanlage Eurochemic.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, welche die Kommission am 7. Februar und 10. März 2006 anforderte und welche die belgischen Behörden am 29. März und 24. April 2006 vorlegten, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gelangt die Kommission zu folgender Stellungnahme:

- 1. Die Entfernung der Anlage zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats, in diesem Fall die Niederlande, beträgt ca. 11 km; die Entfernung zu Deutschland beträgt 70 km.
- Beim normalen Abbaubetrieb haben die Ableitungen flüssiger und gasförmiger Stoffe keine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten zur Folge.
- 3. Die bei den Abbauarbeiten anfallenden Feststoffabfälle werden voraussichtlich überwiegend als konventioneller Abfall entsorgt bzw. zur uneingeschränkten Wiederverwendung oder Rezyklierung freigegeben, wobei in allen Fällen die Kriterien der Sicherheitsgrundnormen einzuhalten sind (Richtlinie 96/29/Euratom). Alle anderen radioaktiven Abfälle werden an Ort und Stelle behandelt und gelagert.
- 4. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach einem Störfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung dürfte die Dosis für die Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant sein.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe in jeglicher Form aus dem Abbau der Gebäude 101A, 102X, 103X, 104X und 153X der ehemaligen Wiederaufarbeitungsanlage Eurochemic in Belgien im normalen Betrieb oder bei einem Störfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird.

III

(Bekanntmachungen)

### **KOMMISSION**

#### Verbraucherpolitik

(2006/C 241/14)

Die Aufforderung zur Einreichung von Anträgen zur Finanzierung europäischer Verbraucherorganisationen im Jahr 2007 wurde auf der Website der Kommission unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://europa.eu.int/comm/consumers/tenders/information/grants/support\_en.htm

#### **HINWEIS**

Am 6. Oktober 2006 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 241 A der "Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 6. Ergänzung zur 24. Gesamtausgabe" erscheinen.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie werden gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer "Matrikelnummer" (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/..... beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (http://publications.europa.eu/others/sales\_agents\_de.html).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, C A, C E) kostenlos über die Internet-Site http://eur-lex.europa.eu abgefragt werden.

#### **BESTELLSCHEIN**

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst 2, rue Mercier L-2985 Luxembourg Fax (352) 29 29-42752

uropäischen Gemeinschaften C 241 A/2006, zu dessen/deren
erschrift: